

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 130 (2004)
Heft: 42: Öffentliche Beschaffung

Artikel: Intellektuelle Dienstleistung
Autor: Gruber, Daniele
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-108451>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Intellektuelle Dienstleistung

Die Beschaffung von Architektur- und Ingenieurleistungen seitens der öffentlichen Hand und von Privatfirmen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, ist durch internationale Übereinkommen, Gesetze des Bundes und der Kantone geregelt. Doch die Erfahrung zeigt, dass die Vergabe von Architektur- und Ingenieurleistungen die Planer frustriert und die öffentliche Hand oft nicht die erwünschten Leistungen erhält.

Im Architektur- und Ingenieurbereich wurden schon bald nach der Inkraftsetzung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen Ende der 1990er-Jahre verschiedene gesetzliche Lücken sowie Schwierigkeiten in der Anwendung seitens der ausschreibenden Behörden ersichtlich. Auch wenn Gerichte mit ihren Urteilen Korrekturen anbrachten und Gesetzeslücken beseitigten, beeinträchtigen die restlichen juristischen Unsicherheiten das Klima zwischen Auftraggebern und Anbietern. Die von Architekten und Ingenieuren erbrachten intellektuellen Dienstleistungen werden systematisch wie Warenlieferungen oder Bauarbeiten behandelt, die in der Regel im Normen-Positionen-Katalog (NPK) aufgeführt sind. Die fehlende gesetz-

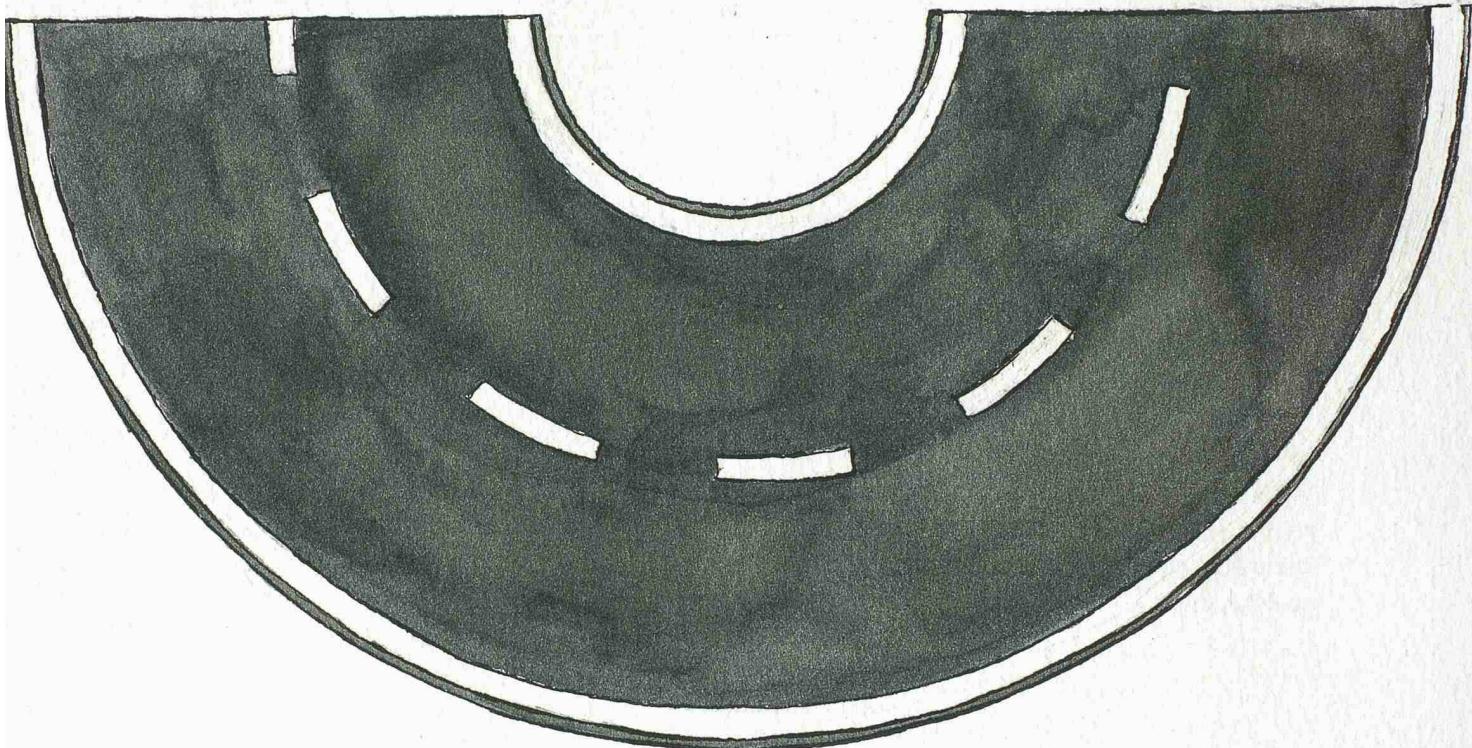
liche Definition für intellektuelle Dienstleistungen und die fehlenden Regelungen für entsprechende Zuschlagsverfahren erschweren es den Auftraggebern, die gewünschten Leistungen zu erhalten. Aus angeblich wirtschaftlichen und politischen Gründen gewichten die ausschreibenden Behörden den Preis der Offerte unverhältnismässig stark. Sie berücksichtigen die günstigste Offerte und vergessen dabei, dass die Qualität von Architektur- und Ingenieurleistungen nicht gleich bewertet werden kann wie Offerten für hochstandardisierte Güter wie Baustoffe oder Büromaterial. Weil die ausschreibenden Behörden die Eigenheiten solch komplexer Leistungen kaum berücksichtigen und diese sowie die erwarteten Ergebnisse meistens nicht klar umschrieben sind, lassen sich die eingegangenen Offerten nicht objektiv vergleichen. Damit ist der Zuschlag an den Planer mit der besten Offerte bezüglich Preis-Leistungs-Verhältnis und Nachhaltigkeit fast unmöglich. Dies begünstigt die Offerte mit dem tiefsten Preis, dem scheinbar einzigen objektiv zu bewertenden Zuschlagskriterium.

Informationsstelle beim SIA

Das öffentliche Beschaffungswesen ist ein strategisch wichtiges Thema für den SIA. Aktuell sind die Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB), die internationale Entwicklung in diesem Bereich (neue Richtlinie 2004/18/EG), die Erstellung der Dokumentation «Vergabe von Aufträgen. Empfehlungen für die Gebiete Architektur, Ingenieurwesen und verwandte Branchen», die Ausarbeitung der Ordnung SIA 144 «Vergabe von Dienstleistungen» und die Schaffung einer Anlauf- und Interventionsstelle für die Vergabe von Planeraufträgen. Weitere Informationen zu diesen Themen sind erhältlich bei sia inter.national, Tel. 01 283 15 85, E-Mail inter.national@sia.ch; www.sia.ch > verein > inter.national

Vorphase entscheidend

Die Vorphase der Ausschreibung ist im ganzen Vergabeprozess ein entscheidender Schritt, der leider systematisch vernachlässigt wird. Der Auftraggeber und dessen beratende Fachleute sollten diese Vorphase des Vergabeprozesses mit höherer Professionalität im Sinne des heutigen modernen Projektmanagements angehen. Nur wenn die Bauherrschaft ihre Bedürfnisse in den Unterlagen detailliert festhält, werden die entsprechenden Leistungen angeboten und letztlich auch erbracht und die Arbeiten dementsprechend ausgeführt. Die



vergebende Stelle respektive jene Architekten und Ingenieure, welche die Behörden beraten, sollten mindestens über die gleiche Fachkompetenz verfügen wie die Anbieter. Dies erfordert die ständige Weiterbildung der ausschreibenden Behörden und deren beratenden Fachleuten. Nebst einer gesetzlichen Definition des Begriffs der «intellektuellen Dienstleistungen», Vorschriften zur Vergabe von Planerleistungen und der erwähnten Weiterbildung gehört auch die Beschwerdelegitimation der Berufsverbände gegen nicht gesetzeskonforme Ausschreibungen dazu. Damit würde die Umsetzung der Vorgaben im öffentlichen Beschaffungswesen verbessert.

Forderungen der Planer berücksichtigen

Die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen basiert auf den Grundsätzen der Transparenz, der Gleichbehandlung, der Förderung des wirksamen Wettbewerbs und der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel. Diese Grundsätze werden allgemein anerkannt. Doch erst die Praxis zeigt, wie die entsprechenden Vorschriften angepasst und wie sie angewendet werden müssen. Deshalb wurden die vor rund zehn Jahren eingeführten Regeln wie das interkantonale Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (IVoeB) und einige kantonale Gesetze kürzlich revidiert. Andere wie das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB) und einige kantonale Gesetze befinden sich noch in Revision. Bei diesen und weiteren Gesetzesrevisionen sollte die Verwaltung von Bund und Kantonen die Anliegen der Planer berücksichtigen. Deren Tätigkeit ist von öffentlichem Interesse und verdient entsprechende Anerkennung. Zusätz-

liche Transparenz der Vergabe öffentlicher Aufträge könnte zudem mit der Publikation der Vergleichssumme der Schlussabrechnung mit der Vergabesumme erreicht werden.

Der Rollenkonflikt der Verwaltung

In diesem Zusammenhang ist die mehrfache Rolle der Verwaltung zu erwähnen. Sie ist im öffentlichen Beschaffungswesen gleichzeitig Organ für den Entwurf von Verordnungen und Gesetzesresten, Organ für die Anwendung des Gesetzes und Organ für den Erwerb von Planerleistungen. Diese drei Rollen führen leicht zu Interessenskonflikten. Um solche zu vermeiden, sollen die Planer und deren Berufsverbände in sämtlichen Phasen der Erarbeitung der Gesetze und Verordnungen involviert werden. Die Umsetzung der Planeranliegen geschieht zum Vorteil der Planer selber, der öffentlichen Auftraggeber und nicht zuletzt der Steuerzahler.

Daniele Gruber, lic. iur., Dipl.-Ing. HTL, arbeitet an einer Dissertation über das öffentliche Beschaffungswesen und ist im Rechtsdienst des SIA angestellt. gruber@sia.ch

Aus dem Eisenbahnset, oder was man sich alles beschaffen könnte: eine Strassenkurve (oben), eine Baustelleneinrichtung (Titelseite), zwei Weidenzäune, zwei Bahndammauffahrten, eine Sommerfestinstallation und eine Strassenleuchte auf den folgenden Seiten (Zeichnungen: Niklaus Rüegg, www.farbsport.ch)